

SATZUNG

ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG VON OBDACHLOSENUNTERKÜNFEN DER STADT PIRMASENS

Vom 08.03.2021

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Pirmasens erhebt für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- (1) Die Benutzung von Wohnraum in den Obdachlosenunterkünften ist gebührenpflichtig. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht der Benutzung gleich.
- (2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, welche die Unterkünfte benutzen oder denen ein Recht zur Benutzung der Unterkünfte eingeräumt wird. Benutzen mehrere Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschildner.

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte Beauftragten der Stadt Pirmasens (Ordnungsamt).
- (2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht nach Abs. 1.

- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt § 5 Abs. 1 Satz 2.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der Unterkunft; bei einer angemieteten Unterkunft die vereinbarte Miete bzw. die entstandenen Hotelkosten.
- (2) Zusätzlich zur Benutzungsgebühr werden die Betriebskosten auf Grundlage der Fläche der Unterkunft berechnet.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung der Unterkünfte einschließlich der Betriebskosten ist der Haushaltssatzung in ihrer gültigen Fassung zu entnehmen.
- (4) Bei der Erhebung von Teilbeträgen nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung $\frac{1}{30}$ der Monatsgebühr berechnet.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden für zurückliegende Zeiträume zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, für zukünftige Zeiträume in Höhe einer Monatsgebühr jeweils monatlich im Voraus zum dritten Tag eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung, die Benutzungsgebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pirmasens, den 09.03.2021

Markus Zwick
Oberbürgermeister

Hinweis:

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (Gemo) für Rheinland-Pfalz auf folgendes hingewiesen:

- (1) Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen, so gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
 2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Pirmasens, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- (2) Hat jemand eine Verletzung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom 13.03.2021